



Finanzverwaltung NRW Postfach 141355 - 47203 Duisburg

Auskunft erteilt  
Frau Klejewski

Firma  
bebarmatic Parksysteme GmbH  
Vinckeweg 15  
47119 Duisburg

Durchwahl-Nr.  
02065 307-2269

Zimmer  
306

Steuernummer / Aktenzeichen  
134/5760/0145 VBZ 3

Datum  
09.11.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer** bescheinigt, dass

bebarmatic Parksysteme GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

47119 Duisburg, Vinckeweg 15

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG  
nachhaltig erbringt und  
 unter der Steuernummer **134/5760/0145**  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **29.12.92DE811268915**  
registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 04.11.2021**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

09.11.2018

(Datum)

(Dienststempel)



*Im Auftrag*

*[Handwritten signature]*

(Unterschrift)

(Name und Dienstbezeichnung)

Dienstgebäude  
Friedrich-Ebert-Str. 133  
47226 Duisburg  
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon  
02065 307-0  
Telefax  
0800 10092675134  
Telefax Ausland  
0049 2065 307-1200

Sprechzeiten allgemein  
Mo - Fr 08.30 - 12.00 Uhr  
Di auch 13.30 - 15.00 Uhr und nach Vereinbarung

Sprechzeiten Servicestelle  
Mo - Fr 07.30 - 12.00 Uhr  
Di auch 13.30 - 15.00 Uhr

BBk Düsseldorf  
IBAN DE77 3000 0000 0030 0015 39  
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle

"Friedrich-Ebert-Straße" Linien 912,923,924, 927 und 945 Linie 921 bis Haltestelle "Rheinhausen-Rathaus" Linie 914 bis Haltestelle "Rheinhausenhalle"

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.